

# **Studienordnung**

## **für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (StudOPol) vom 05. Februar 2002**

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaußendienst – (APOgDPol) vom 8. September 1995 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 8. Dezember 1998 (GVBl. S. 403) i.V.m. den §§ 24 und 122 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Polizeivollzugsdienst) der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) am 5. Februar 2002 die folgende Studienordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium für den gehobenen Dienst der Berliner Polizei am Fachbereich Polizeivollzugsdienst der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR).

(2) Das Studium richtet sich nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) sowie nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaußendienst – (APOgDPol) und dieser Studienordnung. Der Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung.

### **§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium beginnt am 1. April und 15. Oktober eines jeden Jahres und dauert grundsätzlich drei Jahre (sechs Semester) zuzüglich einer Prüfungsphase gemäß § 19 Abs. 1 APOgDPol. Es wird nach erfolgter Zulassung gemäß § 19 Abs. 2 APOgDPol mit einer staatlichen Laufbahnprüfung (§ 6 APOgDPol) abgeschlossen.

(2) Das Studium gliedert sich in

- Fachstudien (ggf. mit Lehrexkursionen)
- ergänzende Lehrveranstaltungen und
- Studienpraktika einschließlich der Sportausbildung.

(3) Im ersten, zweiten, vierten und sechsten Semester wird das Studium in Lehrveranstaltungen der Fachhochschule (Fachstudien) durchgeführt. Eine Woche des ersten Semesters sowie das gesamte dritte und fünfte Semester sind praxisbezogene Ausbildungsveranstaltungen der Dienstbehörde (Studienpraktika). Zu den Studienpraktika zählt die das gesamte Studium begleitende Sportausbildung. Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 APOgDPol entfällt für Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen das Berufseinführungspraktikum sowie das Grundpraktikum im dritten Semester.

(4) Das erste bis dritte Semester stellt das Grundstudium, das vierte bis sechste Semester das Hauptstudium dar. Im dritten Semester wird das Grundpraktikum und im fünften Semester das Hauptpraktikum absolviert.

### **§ 3 Vorlesungsfreie Zeiten**

(1) In jedem Studienjahr sind sechs zusammenhängende Wochen vorlesungsfrei. Bestimmte Tage zur Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit sind ebenfalls vorlesungsfrei. Beginn und Ende dieser Zeiten werden vom Fachbereichsrat und vom Akademischen Senat festgesetzt. Weitere vorlesungsfreie Tage können vom Fachbereichsrat beschlossen werden. Alle anderen Tage stehen für Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

(2) Vorlesungsfreie Zeiten stehen für berufspraktische Ausbildungsveranstaltungen, dienstliche Belange der Ausbildungsleitung und für das Selbststudium zur Verfügung.

### **§ 4 Fachstudien und Lehrexkursionen**

(1) Die Fachstudien umfassen die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 APOgDPol bezeichneten Studiengebiete und Studienfächer aus den polizeilichen Fachwissenschaften, den Rechtswissenschaften sowie den Organisations- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Im Rahmen der Fachstudien können Lehrexkursionen stattfinden, die nicht länger als eine Woche dauern sollen.

(3) Die erforderliche Planung und Vorbereitung einer Exkursion obliegt grundsätzlich dem Leiter oder der Leiterin der Exkursion. Die Leitung der Exkursion soll von einer Lehrkraft der Fachhochschule oder einem leitenden oder einer leitenden Angehörigen der Dienstbehörde wahrgenommen werden. Über Form, Teilnehmerkreis, Inhalt, Ziele und Durchführung von Exkursionen entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der vom Leiter oder der Leiterin der Exkursion vorgelegten Unterlagen.

(4) Studierende, die sich nicht an Lehrexkursionen beteiligen, nehmen in dieser Zeit an Lehrveranstaltungen anderer Studiengruppen teil oder werden mit anderen studienbezogenen Aufgaben betraut oder bei der Dienstbehörde verwendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

### **§ 5 Ergänzende Lehrveranstaltungen**

(1) Während der Fachstudien können ergänzende Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) In der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung können Veranstaltungen zu ausbildungsbezogenen Themen, Themenkomplexen der Fachstudien sowie insbesondere zu berufs- und sozialetischen sowie aktuellen gesellschaftspolitischen Problemen durchgeführt werden.

(3 ) Die jeweiligen Themen bestimmt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Dienstbehörde. Dies gilt auch für den zeitlichen Ansatz dieser Veranstaltungen sowie den jeweiligen Teilnehmerkreis.

(4) Als ergänzende Lehrveranstaltung während der Fachstudien gelten auch berufspraktische Ausbildungsveranstaltungen.

## **§ 6 Studienpraktika**

(1) Das Berufseinführungspraktikum und das Grundpraktikum werden grundsätzlich bei ausgewählten Dienststellen der Polizeibehörde durchgeführt.

(2) Die Ausbildungsleitung bestimmt Ablauf und Inhalt des einwöchigen Berufseinführungspraktikums im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat. Die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Gestaltung des Grund- und Hauptpraktikums ist im Studienplan und in der Anlage zu dieser Studienordnung geregelt.

(3) Ab dem fünften Semester können Praktika neben ausgewählten Dienststellen der Polizeibehörde auch bei Polizeidienststellen des Bundes und anderer Bundesländer sowie des Auslands durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Ein Praktikum außerhalb der Dienstbehörde setzt voraus, dass die Studierenden bisher mindestens im Durchschnitt gute Leistungen im Studium gezeigt haben und im Falle eines Auslandspraktikums über fundierte Sprachkenntnisse verfügen, die durch das Akademische Auslandsamt mittels eines externen standardisierten Sprachtests überprüft werden.

(5) Die Entscheidung über die Genehmigung und Durchführung eines Auslandspraktikums trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin bzw. des Studiendekans oder der Studiendekanin im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung. Das verwaltungsbezogene Verfahren wird vom Akademischen Auslandsamt der FHVR durchgeführt.

## **§ 7 Sportausbildung**

(1) Sport ist eine Ausbildungsveranstaltung der Dienstbehörde. Die Ausbildung umfasst die Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen verschiedener Sportarten, der Regelkunde und der Fachsprache.

(2) Die Sportausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ziel es ist, den Nachweis für eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erbringen.

(3) Ein Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 3 und 4 APOgDPol wird von der Dienstbehörde nur dann ausgestellt, wenn die Studierenden auch an den Teilbereichen Selbstverteidigung/einsatzbezogenes Training sowie Schwimmen und Retten erfolgreich teilgenommen haben.

(4) Im sechsten Semester nehmen die Studierenden am allgemeinen Dienstsport, der durch Geschäftsanweisung geregelt ist, teil. Näheres regelt die Ausbildungsleitung.

### **§ 8 Studienpläne**

(1) Der Fachbereichsrat beschließt für alle Fachstudien und Studienpraktika (§ 2 Abs. 2 und 3) Studienpläne, die Bestandteil dieser Ordnung sind (Anlage).

(2) Die Studienpläne enthalten die Lehrinhalte und Lernziele für die Studienfächer sowie die Stundenansätze. Die Lehrinhalte sind so zu gestalten, dass Änderungen der beruflichen Praxis angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die in den Studienplänen aufgeführten Inhalte definieren den thematischen Rahmen der Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters. Über die Reihenfolge, in der die festgelegten Inhalte erarbeitet werden sollen, sowie über die konkrete Ausgestaltung und Durchführung der Lehrveranstaltungen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Hierbei sollen didaktische Grundsätze beachtet werden.

(4) Eine weitgehend aktive Beteiligung aller Studierenden in den Lehrveranstaltungen ist anzustreben. Selbststudium und die selbständige Vertiefung der im Studienplan aufgeführten Lehrinhalte werden vorausgesetzt.

### **§ 9 Studienberatung**

Die Lehrkräfte und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulverwaltung haben die Studierenden durch eine fachliche und persönliche Studienberatung zu unterstützen.

### **§ 10 Leistungsnachweise**

(1) Die Studierenden haben 13 Leistungsnachweise zu erbringen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium (§ 8 Abs. 1 APOgDPol) und zur Prüfung (§ 19 Abs. 2 APOgDPol) sind. Die Leistungsnachweise sind gem. § 9 APOgDPol zu bewerten. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Abschlussnote gemäß § 22 Abs. 1 APOgDPol.

(2) Zu erbringen sind

- a) 8 Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an Klausurenkursen
- b) 2 Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren
- c) 1 Leistungsnachweis durch erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt
- d) 1 Leistungsnachweis durch erfolgreiche Anfertigung einer Hausarbeit
- e) 1 Leistungsnachweis durch mindestens ausreichende Bewertung des Grund- und Hauptpraktikums einschließlich der Sportprüfung

(3) Alle Arbeiten zum Erwerb der Leistungsnachweise sind den Studierenden nach der Bewertung auszuhändigen und von ihnen bis zum Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

(4) Die Bewertungen der erbrachten Leistungen im Grund- und Hauptpraktikum einschließlich der Sportprüfung werden von der Dienstbehörde zu einer Punktzahl im Leistungsnachweis zusammengefasst und der Fachbereichsverwaltung mitgeteilt.

(5) Die jeweils in den Klausuren, den Seminaren, dem Projekt und der Hausarbeit sowie in den Praktika erzielten Leistungsbewertungen sind den Studierenden vom jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin bzw. dem Praxisanleiter oder der Praxisanleiterin bekanntzugeben und sollen mit ihnen besprochen werden.

(6) Alle Bescheinigungen über erbrachte Leistungsnachweise müssen spätestens sechs Wochen vor Ende des sechsten Semesters in der Fachbereichsverwaltung vorliegen.

## **§ 11 Klausuren**

(1) In jedem Klausurenkurs werden zwei Klausuren angeboten. Wird von dem Studierenden oder der Studierenden nur eine Klausur geschrieben, dann bildet die Bewertung dieser Klausur zugleich die Bewertung des Leistungsnachweises. Werden zwei Klausuren geschrieben, so gilt die höherbewertete Klausur. Die Teilnehmerzahl eines Klausurenkurses soll 20 Studierende nicht überschreiten.

(2) Folgende Leistungsnachweise sind durch Klausuren zu erbringen:

1. Bis zum Ende des zweiten Semesters je ein Leistungsnachweis durch Teilnahme an Klausurenkursen in den Fächern
  - Staats- und Verfassungsrecht
  - Einsatzlehre und
  - Kriminalistik
  
2. Bis zum Ende des vierten Semesters je ein Leistungsnachweis durch Teilnahme an Klausurenkursen in den Fächern
  - Eingriffsrecht mit dem Schwerpunkt Polizei- und Ordnungsrecht (ASOG)/Besonderes Ordnungsrecht
  - Strafrecht/Zivilrecht
  - Eingriffsrecht mit dem Schwerpunkt Strafprozessrecht (StPO)
  
3. Bis zur Zulassung zur Prüfung im sechsten Semester je ein Leistungsnachweis durch Teilnahme an Klausurenkursen in den Fächern
  - a) für Angehörige der Schutzpolizei
    - Einsatzlehre/Verkehrslehre
    - Verkehrsrecht
  
  - b) für Angehörige der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes
    - Kriminalistik
    - Kriminologie

(3) In allen Studiengruppen eines Studienjahrganges werden grundsätzlich dieselben Klausuren eines Faches an einem einheitlichen Termin zur Bearbeitung gestellt. Über die zu bearbeitenden Klausuren entscheidet der jeweilige Fachkoordinator oder die jeweilige Fachkoordinatorin.

(4) Für die Bearbeitung der Klausuren stehen im Grundstudium 120 Minuten und im Hauptstudium 180 Minuten zur Verfügung. Über die zugelassenen Hilfsmittel entscheidet die Lehrkraft, welche die Klausur gestellt hat, im Einvernehmen mit dem Fachkoordinator oder der Fachkoordinatorin.

(5) Klausurtermine sind rechtzeitig von der Fachbereichsverwaltung bekanntzugeben. Mehr als zwei Klausurtermine sollen nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen angesetzt werden. Zugelassene Hilfsmittel sind von den Studierenden mitzubringen; besonders gekennzeichnetes Schreibpapier wird von der Fachbereichsverwaltung gestellt.

(6) Klausuren werden grundsätzlich unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft angefertigt. Nach Anfertigung der Klausur bzw. Ablauf der festgelegten Zeitdauer ist die Arbeit durch den Studierenden bzw. die Studierende zu unterschreiben, auch wenn sie unvollständig ist.

(7) Klausuren, für die nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet wurden, werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Gleiches gilt bei anderen Täuschungen und Täuschungsversuchen.

## **§ 12 Seminare**

(1) Seminare dienen der Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen durch eigenständig erarbeitete und in der Seminargruppe vorgetragene Referate sowie deren gemeinsame Erörterung. Die Teilnehmerzahl soll 20 Studierende nicht überschreiten.

(2) Die Studierenden haben zwei Seminare zu belegen, und zwar grundsätzlich jeweils eines im vierten Semester und eines im sechsten Semester. Ein Seminar muss aus dem Bereich der mündlichen Wahlpflichtfächer (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 APOgDPol) gewählt werden. Seminare können auch fremdsprachlich, vornehmlich in Verkehrssprachen der EU, durchgeführt werden.

(3) Ein Referat soll mindestens 20 Minuten dauern, in freier Rede gehalten und in der Seminargruppe erörtert werden. Eine schriftliche Fassung des Referates ist der Lehrkraft auszuhändigen, die diese kommentiert dem Seminarteilnehmer bzw. der Seminarteilnehmerin zurückgibt. Bei der Bewertung soll die Qualität des mündlichen Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung berücksichtigt werden.

## **§ 13 Projekte**

(1) Projekte werden in Gruppen, die nicht mehr als 15 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen sollen, durchgeführt. Sie dienen der Bearbeitung spezieller Themenstellungen, zu denen die Studierenden selbständig mittels geeigneter Methoden Problemlösungen erarbeiten sollen. Projekte können in allen Fächern angeboten werden.

(2) Das Projektstudium wird über drei Semester durchgeführt. Das Projektstudium setzt sich zusammen aus einer vorbereitenden Grundlagenveranstaltung zur Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens (zweites Semester) und den projektbezogenen Studien (viertes und sechstes Semester). Die Grundlagenveranstaltung schließt mit einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ab. Die im vierten und sechsten Semester erbrachten Leistungen des Studenten/der Studentin bilden die Grundlage für den Leistungsnachweis.

(3) Kommt eine ausreichende Zahl an Projektangeboten in einem Studienjahrgang nicht zustande, weist der Fachbereichsrat anstatt der im vierten und sechsten Semester vorgesehenen Projektstudien zwei Ersatzseminare zu. Das arithmetische Mittel der Bewertung der beiden Ersatzseminare gilt als Bewertung im Projektleistungsnachweis. Für die Durchführung dieser Seminare gilt § 12 entsprechend.

### **§ 14 Hausarbeiten**

(1) Während des Studiums hat jeder Studierende eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Hausarbeit soll grundsätzlich von einer hauptamtlichen Lehrkraft ausgegeben, betreut und benotet werden. Nach erfolgter Rückgabe an den Verfasser oder die Verfasserin soll sie mit ihm bzw. ihr besprochen werden.

(2) Die Hausarbeit wird zum Ende des vierten Semesters ausgegeben und ist in der ersten Studienwoche des sechsten Semesters bis spätestens Freitag 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung abzugeben. Für Wiederholer bzw. Wiederholerinnen kann der Fachbereichsrat eine kürzere Frist bestimmen; diese darf zwei Monate nicht überschreiten.

(3) Die Hausarbeit soll nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Sie ist von dem Verfasser bzw. der Verfasserin zu unterschreiben und muss die Versicherung enthalten, dass die Hausarbeit selbständig und ohne Mitwirkung Dritter und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen angefertigt worden ist.

### **§ 15 Zulassung zum Hauptstudium und zur Prüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium und zur Prüfung ist, dass alle in den §§ 8 und 19 Abs. 2 APOgDPol bezeichneten Leistungsnachweise mit einer Mindestnote von jeweils vier Punkten (ausreichend) bis zum Ende des zweiten Semesters (Zulassung zum Hauptstudium) bzw. zur Zulassung zur Prüfung bei der Fachbereichsverwaltung vorliegen.

### **§ 16 Nach- bzw. Wiederholung von Leistungsnachweisen**

(1) Kann ein Studierender bzw. eine Studierende einen Leistungsnachweis gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 aus Krankheitsgründen oder sonstigen, nicht in seiner Person liegenden Gründen, nicht vorlegen, so ist eine Nachholung nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 APOgDPol möglich.

(2) Studierende, deren Leistungen im Hauptstudium (viertes bis sechstes Semester) nicht oder mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, erhalten die Möglichkeit, fehlende Leistungsnachweise zu wiederholen. Für Projektwiederholung kann der Fachbereichsrat den § 13 Abs. 3 entsprechend anwenden; die Entscheidungen gemäss Satz 1 und Satz 2 trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studiendekans bzw. der Studiendekanin.

(3) Die Verlängerung des Studiums richtet sich nach § 11 APOgDPol, wobei der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung bestimmt, welche Studiensemester oder Praktika oder welche Fachstudien oder Ausbildungsstationen zu wiederholen sind. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 APOgDPol.

### **§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt mit der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Inneres in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst - StudOPol - in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

(3) Für Studierende, die vor dem 1. April 2002 ihr Studium aufgenommen haben, bleibt die Studienordnung in ihrer bisherigen Fassung in Kraft.

## Anlage

## Übersicht Gestaltung Grund-/Hauptpraktikum

<b>Grundpraktikum</b>	S (Dauer in Wochen)		K (bzw. GAD) (Dauer in Wochen)
Anzeigenaufnahme/1. Angriff/TO-Arbeit	2		2
Zu-/Eingriffsmaßnahmen, Waffenkunde	2		2
Waffen-/Schließausbildung	2		2
Einführung in die Grundsätze des geschlossenen Einsatzes	2-3		---
IT/Fm	3		3
Selbstfahrgenehmigung/Sicherheitstraining	1		1
Verhaltenstraining	1		1
Abschnitt/Direktion	9-10		1
VB I	---		5-6
VB II/III (bzw. LKA 33)	---		6-7 (6-7)
<b>Gesamt:</b>	23 Wochen (SoSe) 24 Wochen (WS)		23 Wochen (SoSe) 24 Wochen (WS)
<b>Hauptpraktikum</b>	Laufbahn- bewerber	Aufstiegs- beamter	
Einsatz-/Führungsseminar	10-11	10-11	6-7
Verhaltenstraining	1	2	1
Abschnitt	4-5	6 <sup>1</sup>	---
Ehu/DirHu	4-5	6 <sup>1</sup>	---
VB I	2	4	8-9
LKA	---	---	7-8
<b>Gesamt:</b>	23 (SoSe) 24 (WS)	23 (SoSe) 24 (WS)	23 (SoSe) 24 (WS)

<sup>1</sup> Aufstiegsbeamte/-innen absolvieren entweder ein Praktikum auf dem Abschnitt oder in einer GE - abhängig von ihrer bisherigen Verwendung, d. h. Aufstiegsbeamte mit überwiegender Verwendung in einer GE absolvieren ihr Praktikum in einem Abschnitt und umgekehrt.